

Beilage 37.

Referenten-Entwurf.

Gesetz vom

wirksam für das Land Vorarlberg,

betreffend die Errichtung eines Landes-Kulturrates und von landwirtschaftlichen Bezirks-Genossenschaften in Vorarlberg.

über Antrag des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde Ich anzuordnen wie folgt:

I. Organisation des Landes-Kulturrates.

§ 1.

Der Landes-Kulturrat ist ein Landesinstitut und hat seinen Sitz in Bregenz.

§ 2.

Der Landes-Kulturrat besteht:

- a) aus einem vom Landtage gewählten Mitgliede;
- b) aus einem vom Statthalter bestimmten Vertreter der politischen Behörde;
- c) aus einem vom Landesauschusse ernannten Vertreter;
- d) aus den Vertretern der landwirtschaftlichen Bezirks-Genossenschaften.

Land- und forstwirtschaftliche Vereine und sonstige Korporationen, welche statutengemäß die Förderung der Landes-Kultur oder eines Zweiges derselben oder die Förderung der Erwerbs- und Wirtschafts-Verhältnisse der Mitglieder zum Zwecke haben, ihre Wirksamkeit über das ganze Land Vorarlberg erstrecken und durch mindestens drei Jahre nachweisbar eine ersprießliche Tätigkeit entfalten, können von der Statthalterei im Einvernehmen mit dem Landesauschusse und nach Anhörung des Landes-Kulturrates jeweils für eine

Wahlperiode mit dem Rechte ausgestattet werden, einen eigenen Vertreter in den Landeskulturrat zu entsenden.

II. Organisation der Bezirksgenossenschaften.

§ 3.

In den Gerichtsbezirken Bregenz, Dornbirn, Feldkirch, Bludenz und Schruns wird je eine landwirtschaftliche Bezirksgenossenschaft gebildet, während im Gerichtsbezirke Bezau deren zwei, und zwar eine für den Vorderwald und eine für den Hinterwald geschaffen wird. Die Statthalterei kann im Einvernehmen mit dem Landesaussschusse einzelne Gemeinden oder Ortschaften der Bezirksgenossenschaft eines anderen Gerichtsbezirkes zuteilen.

Diese Bezirksgenossenschaften haben ihren Sitz am Wohnsitze des jeweiligen Obmannes.

§ 4.

Diese Bezirksgenossenschaften haben den Zweck:

1. Die Förderung der wirtschaftlichen Interessen der Landwirtschaft in ihrem Bezirke;
2. die Abgabe von Gutachten und Erstattung von Vorschlägen in allen landwirtschaftlichen Angelegenheiten;
3. Veranstaltung von Versammlungen, Vorträgen und fachlichen Spezialkursen zur Verbreitung landwirtschaftlicher Kenntnisse;
4. die Entsendung eines Vertreters in den Landeskulturrat nach § 2 Punkt d) dieses Gesetzes.

§ 5.

Alle Landwirte, Pächter und Nutznießer von landwirtschaftlichen Betrieben können Mitglied der landwirtschaftlichen Bezirksgenossenschaften werden.

Außerdem kann die Bezirksgenossenschaft andere selbständige männliche Personen als Mitglieder aufnehmen, die in irgend einem Zweige der Landeskultur seit längerer Zeit tätig sind.

Die Mitglieder der Bezirksgenossenschaften übernehmen die Pflicht, für deren Zwecke eifrigst mitzuwirken, dem Statute und den Beschlüssen der Genossenschaft getreulich nachzukommen und den festgesetzten Jahresbeitrag in welchem der Bezugspreis der Fachzeitschrift des Landeskulturrates inbegriffen ist, zu entrichten. Mitglieder, welche ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, werden ausgeschlossen. Der Austritt steht jedem Mitgliede durch schriftliche Abmeldung jederzeit frei.

§ 6.

Die Leitung der landwirtschaftlichen Bezirks-
genossenschaft obliegt einem aus dem Obmanne,
dessen Stellvertreter und fünf weiteren Ausschuß-
mitgliedern bestehenden Ausschusse. Diese Funktio-
näre werden von der Generalversammlung mit
einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von
drei Jahren gewählt.

§ 7.

Der Obmann vertritt die Genossenschaft nach
außen und wird in Verhinderung in allen Fällen
vom Obmannstellvertreter vertreten.

Die Erledigung der Geschäfte der Bezirks-
genossenschaft erfolgt in der Regel in der Ausschuß-
sitzung unter dem Vorsitze des Obmannes. Der
Obmann hat die Ausschußsitzungen nach Bedarf
einzuberufen und ist zur Beschlußfähigkeit die An-
wesenheit von mindestens der Hälfte der Ausschuß-
mitglieder erforderlich. Die Beschlüsse sind in ein
Protokollbuch einzutragen und von den Anwesenden
zu fertigen.

§ 8.

Besonders wichtige landwirtschaftliche Angelegen-
heiten bleiben der Generalversammlung vorbehalten,
welche mindestens alljährlich einmal in den ersten
drei Monaten eines jeden Jahres oder über Ver-
langen von wenigstens des zehnten Teiles der
Mitglieder durch öffentliche Kundmachung in den
Tageszeitungen oder Gemeindeblättern des Bezirkes
einzuberufen ist. In derselben haben die Mit-
glieder das Recht, Anträge zu stellen und an den
Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen. Jedes
Mitglied hat eine Stimme.

Die Protokolle sind im Protokollbuche einzu-
tragen und vom Vorsitzenden und dem Protokoll-
führer zu fertigen.

§ 9.

Die Verwaltungskosten der Bezirksgenossen-
schaften werden durch den Landeskulturrat be-
stritten.

Der jährliche Voranschlag ist einen Monat vor
Beginn des neuen Geschäftsjahres (Kalenderjahr),
die detaillierte Abrechnung im Monate Februar
des nächstfolgenden Jahres dem Landeskulturrate
zur Genehmigung vorzulegen.

Die Einhebung der jährlichen Mitgliedsbeiträge
erfolgt durch den Landeskulturrat gleichzeitig mit
der Einhebung des Abonnementsbetrages für die

von allen Mitgliedern der Bezirksgenossenschaften zu beziehende Fachzeitschrift, welche der Landeskulturrat herausgibt.

§ 10.

Bis zur Konstituierung der einzelnen Bezirksgenossenschaften werden die Mitglieder des Landeskulturrates aus den sechs Gerichtsbezirken (§ 2 lit. d) von der k. k. Statthalterei im Einverständnisse mit dem Landesauschusse ernannt. Diese Mitglieder üben ihr Amt bis zur Wahl des Vertreters durch die einzelnen Bezirksgenossenschaften aus.

III. Wirkungskreis und Geschäftsführung des Landeskulturrates.

§ 11.

Die Funktionsdauer des Landeskulturrates fällt mit jener des Vorarlberger Landtages zusammen, so daß sämtliche in § 2 genannten Mitglieder bei Beginn einer neuen Landtagsperiode auszuscheiden und neuerliche Ernennungen und Wahlen stattzufinden haben. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitgliedes erfolgt die Wiederbesetzung der betreffenden Stelle für die restliche Amtsdauer.

§ 12.

Der Landeskulturrat wählt aus seiner Mitte mit absoluter Stimmenmehrheit einen Präsidenten und 2 Vizepäsidenten. Diese Wahlen bedürfen der Bestätigung des Kaisers.

Der Präsident führt den Vorsitz im Landeskulturrate und vertritt denselben nach außen; im Falle seiner Verhinderung wird er von einem der Vizepäsidenten vertreten.

§ 13.

Der Landeskulturrat kann über Verfügung des Kaisers aufgelöst werden und erfolgen in diesem Falle die erforderlichen Neuwahlen, Berufungen und Ernennungen innerhalb der folgenden zwei Monate. Das Präsidium führt bis zur Bestätigung des neuen Präsidiums die Geschäfte.

§ 14.

Die Aufgabe des Landeskulturrates ist die Pflege der Landeskultur durch Vertretung der berufsständischen, sowie durch Förderung der wirtschaftlichen Interessen der Landwirtschaft und ver-

wandter Zweige im Kronlande Vorarlberg, insoweit dieselbe nicht durch die Staatsbehörden oder durch den Landesauschuß besorgt wird.

Insbefondere kommen dem Landeskulturrate folgende Aufgaben zu:

1. Die Anregung zur Bildung von Vereinen zur Förderung der Landeskultur, sowie der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, ferner der Verkehr mit diesen Korporationen und die Unterstützung ihrer Tätigkeit;
2. die Förderung des landwirtschaftlichen Unterrichtswesens, insbesondere durch Veranstaltung von Vorträgen, Versammlungen und fachlichen Spezialkursen, sowie durch Herausgabe einer landwirtschaftlichen Zeitschrift und belehrender Flugschriften zur Verbreitung landwirtschaftlicher Kenntnisse;
3. die Veranstaltung von Ausstellungen, Konkurrenzen und Prämierungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Bedarfsartikel, Maschinen u. s. w., welche sich auf das Land Vorarlberg zu erstrecken haben;
4. die Vorsorge bei Beschaffung von geeignetem Zuchtmaterial, Saatgut, landwirtschaftlichen Bedarfsartikeln und dergleichen;
5. die Förderung des Absatzes der landwirtschaftlichen Produkte des Landes;
6. die Beobachtung des speziellen Einflusses der Gesetzgebung und Verwaltung auf die Verhältnisse der Landeskultur;
7. die Stellung von Anträgen an die Regierung und Landesvertretung;
8. die Abgabe von Gutachten an die Regierung und Landesvertretung;
9. die Unterstützung der Regierung und Landesvertretung bei allen im Interesse der Landwirtschaft Vorarlbergs zu treffenden Maßnahmen;
10. die Bestellung von Vertretern und Sachverständigen, soweit der Landeskulturrat hiezu durch besondere Gesetze oder durch fallweise Bestimmung berufen ist;
11. die Ansprecherung von Staats- und Landes-subsidien für die einzelnen Zweige der Landeskultur und die Erstattung von Vorschlägen über die Verwendung von Subventionen, bezw. die Verteilung derselben;

12. die Entsendung eines Vertreters in die Landeskommission zur Lizenzierung der Zuchtstiere. (Gesetz vom);
13. die Beaufsichtigung der Tätigkeit der landwirtschaftlichen Bezirksgenossenschaften, sowie die Vermittlung des Verkehrs derselben untereinander und mit den Behörden.

§ 15.

Die Erledigung der Geschäfte des Landeskulturrates erfolgt in der Regel in Kollegialberatungen unter dem Vorsitze und der Leitung des Präsidenten. Derselbe hat die Sitzungen nach Bedarf einzuberufen. Zur Beschlußfassung ist die Anwesenheit von wenigstens sechs stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich. Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, welcher nur in diesem Falle mitzustimmen hat, den Ausschlag.

Es steht dem Landeskulturrate frei, aus seiner Mitte Komitees zu bilden, welche bestimmte, besonders wichtige Angelegenheiten vor der Verhandlung in der Sitzung der Vorberatung zu unterziehen haben.

Weiters kann derselbe zu seinen Beratungen Experten beiziehen. Endlich kann der Landeskulturrat zur Besprechung allgemeiner Fragen, welche für die Landeskultur von besonderer Bedeutung sind, alljährlich Vertreter aller Fachcorporationen, welche sich mindestens über einen Gerichtsbezirk erstrecken (landwirtschaftliche Bezirksvereine und dergleichen) zu einer Delegiertenversammlung der Fachcorporationen einberufen. Diese Versammlungen haben lediglich einen informativen Charakter und unterliegen die in derselben allfällig gefaßten Resolutionen der definitiven Beschlußfassung des Landeskulturrates.

§ 16.

Die zur regelmäßigen Geschäftsführung des Landeskulturrates erforderlichen Vorschriften sind durch eine vom Landeskulturrate zu beschließende, von der Statthalterei einvernehmlich mit dem Landesauschusse zu bestätigende Geschäftsordnung festzustellen.

§ 17.

Die Bureaugeschäfte des Landeskulturrates werden durch das Sekretariat besorgt, welches aus der nötigen Anzahl fachlich gebildeter Beamten und den erforderlichen Hilfskräften besteht.

Desgleichen hat das Sekretariat die Buchhaltungs- und Kassageschäfte des Landeskulturrates zu besorgen.

Die Systemisierung des Personalstandes erfolgt durch den Landtag, die Besetzung der systemisierten Stellen durch den Landesauschuß.

Das Sekretariat untersteht in dienstlicher Beziehung dem Präsidenten des Landeskulturrates, im übrigen ist dasselbe den für den Landesdienst geltenden organischen Bestimmungen unterworfen.

§ 18.

Die Mitglieder des Landeskulturrates sind berechtigt, den Ersatz der mit ihrer Geschäftsführung verbundenen baren Auslagen anzusprechen. Außerdem beziehen jene Mitglieder, welche nicht von den Staatsbehörden oder vom Landesauschusse abgeordnet sind, für die Teilnahme an den Kollegialberatungen des Landeskulturrates Sitzungsgelder.

Es bleibt dem Landesauschuß vorbehalten, hierüber die näheren Bestimmungen zu treffen.

§ 19.

Der mit der Geschäftsführung des Landeskulturrates verbundene Regieaufwand wird aus Landesmitteln bestritten.

Der Landeskulturrat hat alljährlich seinen Voranschlag und den Rechnungsabschluß für das abgelaufene Geschäftsjahr dem Landesauschusse rechtzeitig behufs Vorlage an den Landtag zu übermitteln. Dem Landtage steht die endgiltige Beschlußfassung über das Präliminare und die Genehmigung des Rechnungsabschlusses zu.

IV. Schlußbestimmungen.

§ 20.

Das zur Durchführung des Gesetzes Erforderliche wird vom Statthalter einvernehmlich mit dem Landesauschusse im Verordnungswege veranlaßt.

§ 21.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister für Ackerbau und des Innern betraut.